



Weisung Jugendfeuerwehr

01.01.2021

A Grundlagen und Geltungsbereich

Art. 1 Grundsätzliches

- ¹ Jede Feuerwehrorganisation ist angehalten, die Jugendlichen bei Interesse an der Jugendfeuerwehr in die Organisationsstruktur aufzunehmen und für Kurse, Weiterbildungen und Übungen zu verwalten.
- ² Der Eintritt ist ab dem 14. Altersjahr möglich.
- ³ Für den Eintritt braucht es eine Einverständniserklärung einer erziehungsberechtigten Person.

B Zuständigkeiten

Art. 2 Administration

- ¹ Die Daten der AdJfw sind im Feuerwehr Administrationssystem WinFAP zu erfassen und zu aktualisieren.
- ² Die Feuerwehrorganisation ist für die Kursanmeldung zuständig.
- ³ Die AdJfw sind für die Dauer ihrer Tätigkeit durch die Gemeinde zu versichern. Die subsidiäre Zusatzversicherung der Feuerwehr Koordination Schweiz gilt auch für AdJfw.

Art. 3 Ausrüstungspauschale

- ¹ Die GVB unterstützt die Feuerwehrorganisationen, welche AdJfw eingeteilt haben mit einer einmaligen Ausrüstungspauschale. Die Abrechnung erfolgt jährlich, nach Rechnungsstellung durch die Feuerwehrorganisation an die GVB, nach erfolgreich absolvierter Basisausbildung (JFW-B) pro AdJfw.

Art. 4 Besoldung

- ¹ Eine Besoldung der AdJfw für Übungen und Trainings liegt im Ermessen der Feuerwehrorganisation.

C Ausrüstung

Art. 5 Minimalanforderungen

- ¹ Für die Ausrüstung gilt die Vorgabe nach Feuerwehrweisungen (FWW). Eine komplette Brandschutzausrüstung (Stufe 2) wird nicht gefordert.

D Aus- und Weiterbildung

Art. 6 Grundlagen Ausbildung

- ¹ Für die Ausbildung werden jährlich durch die GVB Kurse angeboten und durchgeführt.
- ² Die GVB übernimmt die direkten Kosten der von ihr angebotenen Kurse.
- ³ Die GVB stellt den Kursteilnehmenden für die Betreuungs- und Logiskosten (Übernachtung) einen Unkostenbeitrag in Rechnung.
- ⁴ Die absolvierte Basisausbildung (JFW-B) dient als Grundlage (ABA2/FV2) für einen Übertritt in die Feuerwehrorganisation ab dem 19. Altersjahr.

Art. 7 Grundlagen Weiterbildung

- ¹ Die GVB plant jährlich Weiterbildungskurse für die AdJfw (JFW-W)
- ² Die GVB kann sich an regionalen oder weiteren Weiterbildungen zu Gunsten der Jugendfeuerwehr beteiligen.

E Übungstätigkeit

Art. 8 Minimalstandards

- ¹ Im Rahmen der allgemeinen Aus- und Weiterbildung sind pro Jahr mindestens 4 Übungen zu mindestens je 2 Schulungsstunden (exkl. Retablieren) für die AdJfw verteilt über das Jahr durchzuführen.

F Einsätze

Art. 9 Grundlagen

- ¹ Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nicht für Ernstfälle und Einsätze der Feuerwehr zugezogen werden.

G Schlussbestimmungen

Art. 10 Schlussbestimmungen

¹ Diese Weisungen treten am 01.01.2021 in Kraft.

Gebäudeversicherung Bern (GVB)
Feuerwehrinspektorat Kanton Bern

Peter Frick
Leiter Feuerwehren Kanton Bern

Stefan Held
Leiter Ausbildung und Einsatz

Gebäudeversicherung Bern (GVB)
Papiermühlestrasse 130
3063 Ittigen
Telefon 031 925 11 11
Fax 031 925 12 22
feuerwehr@gvb.ch

www.feuerwehr-be.ch